

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Sportordnung Pétanque -

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE	3
§ 1	AUFGABEN UND ZIELE DER SPORTORDNUNG.....	3
§ 2	GELTUNG ÜBERGEORDNETER REGELUNGEN	3
§ 3	SPORTLICHER WETTKAMPF UND FAIRNESS	4
§ 4	ANWENDUNG, INTERPRETATION UND FORTSCHREIBUNG DER SPORTORDNUNG	5
II.	GLIEDERUNG DES BPV NRW.....	6
§ 5	EINTEILUNG IN BEZIRKE.....	6
§ 6	BEZIRKSVERSAMMLUNG	6
§ 7	BEZIRKSKOORDINATOR	7
III.	LIZENZWESEN	8
§ 8	AUSSTELLUNG VON LIZENZEN.....	8
§ 9	VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT VON LIZENZEN	8
§ 10	AUSSTELLUNG VON ERSATZLIZENZEN	9
§ 11	LIZENZWECHSEL	9
§ 12	WEITERE BESTIMMUNGEN ZUM LIZENZWESEN	9
IV.	QUALIFIKATIONEN UND MEISTERSCHAFTEN.....	10
§ 13	DISZIPLINEN – QUALIFIKATIONSTURNIERE – LANDESMEISTERSCHAFTEN	10
§ 14	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	10
§ 15	ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN	12
§ 16	STARTGELD	13
§ 17	ANMELDEVERFAHREN	13
§ 18	AUSTAUSCH VON SPIELERN.....	14
§ 19	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN QUALIFIKATIONSTURNIEREN FÜR LANDESMEISTERSCHAFTEN	15
§ 20	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN LANDESMEISTERSCHAFTEN / QUALIFIKATIONEN FÜR DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN.....	17
§ 21	SPIELSYSTEM.....	18
§ 22	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR MEISTERSCHAFT TIREUR	18
	BESTIMMUNGEN ZU WEITEREN VERANSTALTUNGEN.....	18
§ 23	BESTIMMUNGEN ZU DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN.....	18
§ 24	BESTIMMUNGEN ZU HALLENMEISTERSCHAFTEN.....	19
§ 25	BESTIMMUNGEN ZUM BPV NRW CUP.....	20
§ 26	BESTIMMUNGEN ZU DEN VON MITGLIEDSVEREINEN DES BPV NRW OFFEN AUSGESCHRIEBENEN TURNIERE	20
V.	LIGASPIELBETRIEB	21
§ 27	AUFGABEN UND ZIELE DES LIGASPIELBETRIEBS.....	21
§ 28	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	21
§ 29	ANMELDEVERFAHREN	21
§ 30	EINTEILUNG DER LIGEN	24
§ 31	AUFSTIEG UND ABSTIEG.....	24
§ 32	SPIELTERMINE UND LIGAKOORDINATOREN	26
§ 33	SPIELSYSTEM UND SPIELBESTIMMUNGEN	26

VI.	RANGLISTEN	31
§ 34	GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER RANGLISTEN.....	31
§ 35	WERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE RANGLISTE	31
§ 36	BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN	32
VII.	KADERBILDUNG.....	33
§ 37	AUFGABEN UND ZIELE FÜR DIE KADERARBEIT	33
§ 38	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE KADERARBEIT.....	33
VIII.	ORDNUNGS- UND STRAFGEBÜHREN, PROTESTE UND EINSPRÜCHE	35
§ 39	ORDNUNGS- UND STRAFGEBÜHREN	35
§ 40	PROTESTE	35
IX.	INKRAFTTRETEN.....	36
§ 41	INKRAFTTRETEN.....	36

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Sportordnung Pétanque -

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Abkürzungen:

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.	BPV NRW
Internationaler Pétanque Verband	F.I.P.J.P.
Deutscher Pétanque Verband	DPV
Qualifikationsturnier(e) für Landesmeisterschaft(en)	QT
Landesmeisterschaft(en)	LM
Deutsche Meisterschaft(en)	DM
Spieler in den Formationen Tête-à-tête, Doublette, Triplette	Team

I. Grundlagen und Grundsätze

§ 1 Aufgaben und Ziele der Sportordnung

- § 1 (1) Die Sportordnung regelt die Grundlagen und die Einzelfragen für alle sportlichen Veranstaltungen, die unter der Verantwortung des BPV NRW durchgeführt werden.
- § 1 (2) Sportliche Veranstaltungen unter der Verantwortung des BPV NRW sind:
- die Qualifikationen und Meisterschaften,
 - der Ligaspielbetrieb,
 - der BPV NRW Cup,
 - die Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports (Kaderarbeit),
 - die von Mitgliedsvereinen des BPV NRW offen ausgeschriebenen lizenzpflichtigen Turniere.

§ 2 Geltung übergeordneter Regelungen

- § 2 (1) Für die sportlichen Veranstaltungen unter der Verantwortung des BPV NRW gelten in dieser Reihenfolge als übergeordnete Regelungen:
- das Reglement des F.I.P.J.P. in der jeweils gültigen Fassung des DPV
 - Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DPV
 - Satzung und Ordnungen des BPV NRW.

- § 2 (2) a) Bei einer sportlichen Veranstaltung des BPV NRW gilt während eines laufenden Spieles für die an der jeweiligen Partie beteiligten Spieler das Verbot zu rauchen. Dies gilt für alles, dessen Nutzung als Rauchen oder Dampfen bezeichnet werden kann: Pfeifen, Zigarren, Zigaretten, E-Zigaretten etc.
- b) Bei den an einem laufenden Spiel teilnehmenden Spielern wird ein Verstoß gegen das Rauchverbot gemäß den Ausführungen des Internationalen Reglements sanktioniert.
- c) Bei einer sportlichen Veranstaltung des BPV NRW gilt für alle Teilnehmer im laufenden Wettbewerb das Verbot, Alkohol, während sie an einem Spiel teilnehmen, zu konsumieren.
- d) Bei einem Verstoß gegen das Alkoholverbot folgt der Ausschluss des Spielers vom Wettbewerb für die gesamte Veranstaltung.
- § 2 (3) Die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung bleiben unberührt
- § 2 (4) Wenn ausgehend von Veränderungen in den übergeordneten Regelungen, Veränderungen in der Sportordnung vorgenommen werden müssen, ist der Sportausschuss berechtigt und verpflichtet, entsprechende vorläufige Regelungen zu treffen und bekannt zu machen. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Sportordnung sind dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Sportlicher Wettkampf und Fairness

- § 3 (1) Die Grundsätze eines nach Regeln ausgetragenen sportlichen Wettkampfs und des fairen Verhaltens untereinander sind für alle Beteiligten an sportlichen Veranstaltungen unter der Verantwortung des BPV NRW maßgebend.
- § 3 (2) Alle Beteiligten sollen sich mit gegenseitigem Respekt begegnen.
- § 3 (3) Alle Beteiligten sollen sich so verhalten, dass sie zum Gelingen der Veranstaltungen beitragen.
- § 3 (4) Auf die im Abschnitt „Disziplin“ des Internationalen Reglements enthaltenen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Für Spieler neuer Vereine kann eine Anmeldung an Veranstaltungen nach § 1 (2) a bis d nur wirksam abgegeben werden, wenn der Verein durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweist, eine für den Verein kostenlose Informationsveranstaltung durch einen Lehrschiedsrichter des BPV NRW zu relevanten Regelungen absolviert zu haben. Zu dieser Veranstaltung, die insbesondere an Liga- und / oder Meisterschaftsspieler gerichtet ist, lädt der Verein rechtzeitig vor Ende der Meldefrist ein. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 4 Anwendung, Interpretation und Fortschreibung der Sportordnung

- § 4 (1) Personen und Gremien, denen in dieser Sportordnung Aufgaben und Verantwortung zugewiesen werden, sind verpflichtet, diese Aufgaben sorgfältig und unter genauer Beachtung der Regelungen dieser Sportordnung zu erfüllen und diese Verantwortung gewissenhaft zu übernehmen.
- § 4 (2) Sie sind berechtigt, in Situationen, für die diese Sportordnung keine oder keine ausreichend genauen Regelungen vorgesehen hat, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Entscheidungen zu treffen. Dabei sind die Grundsätze dieser Sportordnung und die übergeordneten Regelungen zu beachten.
- § 4 (3) Diese Entscheidungen sind für die jeweilige Veranstaltung, für die sie getroffen worden sind, bindend. Sie sind dem Vizepräsident Sport umgehend nach der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, damit eine Weiterentwicklung der Sportordnung gewährleistet ist.
- § 4 (4) Insoweit eine getroffene Entscheidung grundsätzliche Fragen betrifft, ist sie dem Sportausschuss zur Stellungnahme und Entscheidung vorzulegen. Bei dringendem Handlungsbedarf in grundsätzlichen Fragen ist der Sportausschuss berechtigt und verpflichtet, entsprechende vorläufige Regelungen zu treffen und bekannt zu machen. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Sportordnung sind dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- § 4 (5) Die nach dieser Sportordnung zuständigen Personen/Gremien (z.B. Jury) dürfen – wenn kein Schiedsrichter eingesetzt wird – auch die Anordnungen treffen bzw. Maßnahmen anordnen, die sonst der Schiedsrichter nach den für ihn gültigen Regelwerken treffen bzw. anordnen könnte.

II. Gliederung des BPV NRW

§ 5 Einteilung in Bezirke

§ 5 (1) Das Gebiet des BPV NRW ist in vier Bezirke eingeteilt:

- Westfalen
- Ruhrgebiet
- Niederrhein
- Rheinland

§ 5 (2) Zum Bezirk Westfalen gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:

Münster, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Soest.

§ 5 (3) Zum Bezirk Ruhrgebiet gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:

Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Wesel.

§ 5 (4) Zum Bezirk Niederrhein gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:

Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen, Wesel, Borken.

§ 5 (5) Zum Bezirk Rheinland gehören die Vereine mit Sitz im Gebiet der nachfolgend aufgelisteten Kreise und kreisfreien Städte:

Aachen (Stadt und Kreis), Bonn, Köln, Leverkusen, Düren, Erftkreis, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein.

§ 5 (6) Die Einteilung in Bezirke ist verbindliche Grundlage bei der Anmeldung der Teams für die QT.

§ 5 (7) Die Einteilung in Bezirke ist verbindliche Grundlage für die Einteilung der Mannschaften in den Ligen.

§ 6 Bezirksversammlung

§ 6 (1) Einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Januar, treffen sich Vertreter aller Vereine eines Bezirks zu einer Bezirksversammlung. Der Bezirkskoordinator lädt zu dieser Versammlung ein.

§ 6 (2) Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:

- Wahl eines Bezirkskoordinators
- Wahl der Spielorte (Ausrichter) für die QT
- Organisation des Ligaspielbetriebs auf Bezirksebene
- Wahl von Ligakoordinatoren auf Bezirksebene

- § 6 (3) Für die Stimmberechtigung bei der Bezirksversammlung gelten:
- Bei allgemeinen Fragen und bei Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung (Stimmberechtigung beim Verbandstag);
 - Bei Fragen des Ligaspiels sind ausschließlich die Vereine, deren Mannschaften in der betreffenden Liga spielen, stimmberechtigt. Sie haben für jede Mannschaft in dieser Liga je eine Stimme.

§ 7 Bezirkskoordinator

- § 7 (1) Aufgabe des Bezirkskoordinators ist es, für eine ordnungsgemäße Durchführung aller Veranstaltungen auf der Ebene des Bezirks Sorge zu tragen.
- § 7 (2) Er ist berechtigt, entsprechende Entscheidungen zu treffen.
- § 7 (3) Er vertritt den Bezirk gegenüber dem BPV NRW. Er nimmt an den erweiterten Vorstandssitzungen (Vorstand + Sportausschuss + Bezirkskoordinator) und bei gegebenem Anlass an Sitzungen des Sportausschusses des BPV NRW teil.

III. Lizenzwesen

§ 8 Ausstellung von Lizenzen

§ 8 (1) Ein Antrag auf Ausstellung einer Lizenz ist über den Verein an die Geschäftsstelle des BPV NRW zu richten. Für die Erstaussstellung einer Lizenz werden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Jeder Spieler darf nur eine Lizenz besitzen.

§ 8 (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift;
- Name des Vereins;
- eine Erklärung, dass der Antragsteller keine weitere Lizenz im Bereich des DPV oder des F.I.P.J.P. besitzt oder beantragt hat und dass er die Satzung und die Ordnungen des DPV, insbesondere die Sport- und die Disziplinarordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkennt und sich ihnen unterwirft;
- ein Passbild;
- die Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten). Ein entsprechendes Muster ist der Sportordnung als Anlage beigefügt.

§ 8 (3) Die Lizenz wird entsprechend der Richtlinien des DPV von der Geschäftsstelle des BPV NRW ausgestellt. Sie ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit einer eingeklebten aktuellen Jahresmarke versehen ist.

§ 9 Verlängerung der Gültigkeit von Lizenzen

§ 9 (1) Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen kann bis zum 31.12. des Vorjahres vom Verein nur in einem Listenverfahren beantragt werden. Eine Auflistung der bisherigen Mitglieder mit Lizenz wird jedem Verein von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

§ 9 (2) Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen kann im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres vom Verein in einem Listenverfahren oder in Einzelanträgen beantragt werden. Für diese Nachmeldungen, sowie für Einzelanträge vom 01.01. bis zum 31.03., wird je Lizenz eine Gebühr gem. Finanzordnung erhoben.

§ 9 (3) Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen kann nach dem 31.03. eines Jahres vom Verein in einem Listenverfahren oder in Einzelanträgen beantragt werden. Diese Anträge werden als Antrag auf Ausstellung einer Ersatzlizenz behandelt. Es wird je Lizenz eine Gebühr gem. Finanzordnung erhoben.

§ 10 Ausstellung von Ersatzlizenzen

- § 10 (1) Für den Fall, dass die Lizenz verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, kann über den Verein die Ausstellung einer Ersatzlizenz beantragt werden. Der entsprechende Antrag kann formlos gestellt werden und muss für den Fall, dass die bisherige Lizenz nicht beigefügt werden kann, eine Verlusterklärung enthalten. Für die Ausstellung einer Ersatzlizenz wird je Lizenz eine Gebühr gem. Finanzordnung erhoben.
- § 10 (2) Für den Fall, dass die Lizenz bei einem lizenzpflichtigen Turnier nicht vorgelegt werden kann, kann die Ausstellung einer „Tages-Ersatz-Lizenz“ beantragt werden. Dazu ist eine entsprechende Erklärung selbst und von einem Zeugen abzugeben und eine Gebühr gem. Finanzordnung bar zu bezahlen.

Ein entsprechendes Muster ist der Sportordnung als Anlage beigefügt.

§ 11 Lizenzwechsel

- § 11 (1) Bei einem Lizenzwechsel ist die Ausstellung einer neuen Lizenz erst möglich, wenn der Geschäftsstelle eine schriftliche Freigabe des bisherigen Vereins vorliegt. Diese Freigabe darf nur aus wichtigem Grund (z.B. Beitragsrückstand, Nichtrückgabe von Vereinseigentum, eine laufende, dem BPV NRW bereits mitgeteilte Vereinssperre) verweigert werden. Gegen die Nichtfreigabe kann binnen einer Woche nach Kenntnismahme Einspruch beim Disziplinarausschuss eingelegt werden.
- § 11 (2) Bei einem Lizenzwechsel ist die vorhandene Lizenz zurückzugeben bzw. durch die Geschäftsstelle zu entwerfen.
- § 11 (3) Ein Lizenzwechsel hat des Weiteren nach den Regelungen der DPV-Sportordnung zu erfolgen.

§ 12 Weitere Bestimmungen zum Lizenzwesen

- § 12 (1) Die hier beschriebenen Regelungen behandeln nur die häufig und routinemäßig vorkommenden Fälle.
- § 12 (2) Auf die weitergehenden Regelungen in der Sportordnung des DPV, insbesondere für den Wechsel zu einem Verband eines anderen Staates, wird verwiesen.

IV. Qualifikationen und Meisterschaften

§ 13 Disziplinen – Qualifikationsturniere – Landesmeisterschaften

§ 13 (1) Qualifikationen und Meisterschaften werden in den folgenden Disziplinen durchgeführt:

- Triplette
- Doublette
- Tête-à-tête
- Doublette Mixte
- Triplette Frauen
- Triplette Veterans
- Tireur

§ 13 (2) Zur Ermittlung der Qualifikanten für eine LM werden QT in den vier Bezirken des BPV NRW durchgeführt.

§ 13 (3) Zur Ermittlung der Landesmeister und der für den BPV NRW bei der DM startberechtigten Teams werden die LM / Qualifikationen zur DM durchgeführt.

§ 13 (4) Die Turniertermine für die QT und die LM werden vom Sportausschuss bestimmt und zwar für Veranstaltungen der Freiluftsaison (Sommer) bis spätestens zum 30.09. für das Folgejahr und für die „Hallenveranstaltungen“ (Winter) bis zu zum 31.03. für die in dem jeweiligen Jahr beginnende Saison des Vorjahres. QT sollen samstags, LM sonntags zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen DM stattfinden, sofern die Qualifikation zur jeweiligen DM nicht anders vom DPV terminiert wird.

§ 13 (5) Die Ausrichter für die LM werden vom Sportausschuss bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres bestimmt.

§ 14 Teilnahmeberechtigung

§ 14 (1) An den Qualifikationen und Meisterschaften des BPV NRW sind alle erwachsenen Spieler, sowie alle jugendlichen Spieler der Altersklassen Cadets und Juniors teilnahmeberechtigt, die

- eine gültige Lizenz bei einem Mitgliedsverein des BPV NRW haben;
- sich aufgrund der Richtlinien des DPV zur Qualifikation für die DM in NRW qualifizieren können/müssen

§ 14 (2) Für jugendliche Spieler gilt zusätzlich: Der anmeldende Verein sichert eine altersgerechte Betreuung und einen Verzicht auf die Sonderbestimmungen des Internationalen Reglements zu.

- § 14 (3) Teams aus Vereinen eines Bezirks melden sich für diejenigen QT an, die in ihrem Bezirk stattfinden. Teams aus Vereinen verschiedener Bezirke, sowie Teams aus Vereinen verschiedener Landesverbände gemäß § 14 (4) melden sich für die QT an, die in dem Bezirk des bei der Anmeldung erstgenannten Spielers stattfinden.

Ein Anrecht darauf, in einem bestimmten Bezirk zu spielen, besteht aber nicht, da der Sportausschuss die Einteilung zu den QT nach quantitativen, qualitativen und regionalen Gesichtspunkten vornimmt, damit möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen vorliegen.

Findet sich in einem Bezirk kein Ausrichter für ein QT, oder ist ein zusätzliches QT erforderlich, bestimmt der Sportausschuss einen alternativen bzw. zusätzlichen Ausrichter/Spielort.

- § 14 (4) Teams aus Vereinen verschiedener Landesverbände müssen in dem Landesverband spielen, dem die Vereine der Mehrheit ihrer Spieler angehören. Gibt es eine solche Mehrheit nicht, muss das Team sich für einen Landesverband entscheiden, dem ein Verein eines Spielers des Teams angehört. Dem folgend gilt § 14 (3). Teams aus Vereinen verschiedener Landesverbände werden zur Teilnahme nur zugelassen, wenn sie bei der Anmeldung verbindlich erklären, im Falle einer erfolgreichen Qualifikation auch für den BPV NRW an der DM teilzunehmen. Für Hallenmeisterschaften des BPV NRW gilt die „50%-Regelung“. Das bedeutet, dass mindestens die Hälfte der Spieler eines Teams dem BPV NRW angehören müssen.

- § 14 (5) Teams, die in der gleichen Besetzung im Vorjahr bei einer LM Landesmeister wurden, können auf ihren Wunsch für die LM gesetzt werden. Die entsprechende Entscheidung ist bei der Anmeldung mitzuteilen.

- § 14 (6) Teams, die in der gleichen Besetzung im Vorjahr bei einer DM der Disziplinen gemäß § 13 (1) a) – f) das Achtelfinale (bei 128 Teams) bzw. das Viertelfinale (bei 64 Teams) erreicht haben, können auf ihren Wunsch für die DM gesetzt werden. Eine Auswechslung von Spielern ist in diesem Fall nicht möglich. Die entsprechende Entscheidung ist bei der Anmeldung mitzuteilen.

Für die Disziplin laut § 13 (1) g) („Tireur“) kann sich ein Spieler auf Wunsch für die DM setzen lassen, wenn er im Vorjahr mindestens das Finale erreicht hat.

- § 14 (7) Die vom Sportausschuss für die DM gesetzten Teams erhalten für die Rangliste so viele Punkte für die LM, wie der schlechteste direkt Qualifizierte zur DM für seine Siege auf der LM erhalten hat und zusätzlich so viele Punkte für das QT, wie der schlechteste direkt Qualifizierte zur LM für seine Siege auf dem QT erhalten hat.

Das gilt auch für Teams, die vom DPV als BPV NRW-Teams für eine DM gesetzt werden.

Für die LM gesetzte Teams erhalten für die Rangliste so viele Punkte für das QT, wie der schlechteste direkt Qualifizierte zur LM für seine Siege auf dem QT erhalten hat

- § 14 (8) Auf einen spätestens bei der Anmeldung gestellten schriftlichen Antrag eines Vereins kann der Sportausschuss - aus wichtigem Grund und unter sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen - Teams von der Spielverpflichtung zu einem QT bzw. zu einer LM befreien und eine Setzung für die LM bzw. für die DM bewilligen. Von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden Wettbewerbe, bei denen es keine „Qualitätsplätze“, sondern nur „Quantitätsplätze“ gibt.

§ 15 Zulassungsbeschränkungen

- § 15 (1) Für die QT gibt es keine Begrenzung der Teilnehmerzahl.
- § 15 (2) Eine LM / Qualifikation zur DM ist grundsätzlich auf 64 Teams begrenzt. Teilnahmeberechtigt sind die jeweils 16 (12-13) besten Teams der vier (fünf) QT, abzüglich der für die LM gesetzten Teams. Diese verringern die Qualifikationsquote der QT in den Bezirken, denen der bei der Anmeldung jeweils erstgenannte Spieler des gesetzten Teams angehört.
- § 15 (3) Die QT entfallen, wenn nicht mehr als 64 Anmeldungen mit dem Willen zur Teilnahme an der LM vorliegen. Alle angemeldeten Teams sind damit berechtigt, an der LM teilzunehmen.
- § 15 (4) Falls ein oder mehrere QT aus unvorhersehbaren Gründen nicht stattfinden können, oder abgebrochen werden, bevor mindestens die Hälfte der Runden komplett gespielt wurden, so werden die Teilnehmer an der LM und die Rangliste durch die Höhe der Ranglistenpunkte der eingeschriebenen Teams ermittelt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Jeder Teilnehmer dieses QT erhält 3 Ranglistenpunkte.

Wenn bereits mindestens die Hälfte der erforderlichen Runden gespielt worden ist, so entscheidet der aktuelle Zwischenstand nach der letzten komplett gespielten Runde. Bei vom Sportausschuss gesetzten Teams wird § 15 (2) analog angewendet. Ranglistenpunkte werden gem. § 35 (1) vergeben.

Falls eine LM aus unvorhersehbaren Gründen nicht stattfinden kann, oder abgebrochen wird, bevor mindestens die Hälfte der Runden komplett gespielt wurde, so werden die Teilnehmer an der DM wie folgt ermittelt:

Die Anzahl der startberechtigten Teams des BPV NRW bei der entsprechenden DM wird durch die Anzahl der QT geteilt. Dem Wert des Quotienten (Qualifikationsquote pro QT) entsprechend qualifizieren sich die bestplatzierten Teams der jeweiligen QT. Wenn der Wert des Quotienten eine Auf- oder Abrundung auf eine gerade Zahl notwendig macht, dann entscheidet die Höhe der Ranglistenpunkte der auf den letzten Qualifikationsplätzen befindlichen Teams über die Startberechtigung bei der DM.

Die Startreihenfolge bei der DM wird wie folgt festgelegt:

Die Sieger-Teams der QT werden auf die ersten Setzplätze gemäß der Höhe ihrer Ranglistenpunkte gesetzt (z.B. bei 4 QT auf die Plätze 1-4). Bei den Zweitplatzierten, Drittplatzierten (usw.) der QT wird analog verfahren. Dementsprechend werden auch die nicht zur Qualifikation zur DM ausreichenden Plätze bis Platz 64 vergeben.

Gesetzte Teams des BPV NRW für die DM werden gemäß § 23 (5) in die Startliste zur DM eingeordnet. Als der „aktuelle NRW-Landesmeister“ gilt dabei das auf Platz 1 gesetzte Team aus den QT. Jeder LM-Teilnehmer erhält 6 Ranglistenpunkte.

Wenn bereits mindestens die Hälfte der erforderlichen Runden bei einer LM gespielt worden ist, so entscheidet der aktuelle Zwischenstand nach der letzten komplett gespielten Runde. Ranglistenpunkte werden gem. § 35 (1) vergeben.

§ 16 Startgeld

- § 16 (1) Für die Teilnahme an den Qualifikationen / Meisterschaften wird ein Startgeld pro Person erhoben. Der zu zahlende Betrag wird vom Verbandstag für alle Disziplinen einheitlich festgelegt (siehe Finanzordnung).
- § 16 (2) Die entsprechend der Anmeldungen eines Vereins anfallenden Startgelder werden in Rechnung gestellt und sind in einer Summe auf das Konto des BPV NRW zu überweisen.

§ 17 Anmeldeverfahren

- § 17 (1) Anmeldungen zu den Qualifikationen / Meisterschaften sind bis spätestens zum Freitag 15 Tage vor dem Termin der QT von den Vereinen an den BPV NRW zu richten.
- § 17 (2) Die Anmeldung muss in elektronischer Form über den auf der Homepage des BPV NRW zur Verfügung gestellten Weg (derzeit: „Für Funktionäre“ >> „Vereinslogin“ erfolgen.

In einem Ausnahmefall, wenn der Weg nach § 17 Absatz 2 Satz 1 nicht zur Verfügung steht, kann die Anmeldung per Briefpost/Fax oder E-Mail innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (Datum des Poststempels oder Faxeingang/ E-Maileingang) an die Geschäftsstelle des BPV NRW gerichtet werden.

Erfolgt die Anmeldung abweichend von dem in Satz 1 aufgezeichneten Weg, gilt die entsprechende Regelung der Finanzordnung

- § 17 (3) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
- Auflistung der Namen und Lizenznummern der Teams
 - falls gewünscht: Nennung eines Ersatzspielers mit Namen und Lizenznummer (Bei der Meldung zur Meisterschaft Doublette Mixte können ein weiblicher und ein männlicher Ersatzspieler gemeldet werden – wobei aber nur einer von beiden entsprechend den Mixte-Bedingungen ausgetauscht werden darf);
 - Bei jugendlichen Spielern eine verbindliche Erklärung des Vereins über die Zusicherung der altersgerechten Betreuung und über den Verzicht auf die Sonderbestimmungen des Internationalen Reglements.
- Bei der elektronischen Anmeldung sind zusätzliche Angaben ggf. in der „Box für Bemerkungen oder Mitteilungen“ zu machen.

- § 17 (4) Die Geschäftsstelle erstellt eine Meldeliste. Die gemeldeten Teams werden in absteigender Reihenfolge der Summe ihrer Ranglistenpunkte (RLP) sortiert. Spieler aus anderen Landesverbänden werden mit der Hälfte der RLP ihres Mitspielers (beim Triplette mit der Hälfte des Durchschnitts ihrer Mitspieler) eingestuft. Die Meldeliste enthält die Namen, die Lizenznummern, die persönlichen RLP, die Summe der RLP der Teams und den Bezirk. Am Mittwoch nach Anmeldeschluss wird die Meldeliste im Internet veröffentlicht und ggf. aktualisiert.
- § 17 (5) Einsprüche gegen die Meldeliste sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Montag vor dem Meisterschaftstermin, an die Geschäftsstelle zu richten und werden nach Rücksprache mit dem Vizepräsident Sport entschieden. Daraufhin erfolgende Korrekturen werden wiederum im Internet veröffentlicht.

§ 18 Austausch von Spielern

- § 18 (1) Die Abfolge „QT – LM - DM“ wird als eine Turnierserie mit drei Turnieren verstanden. Ein Austausch von Spielern im Sinne des Internationalen Reglements gegenüber der gemeldeten Teamzusammensetzung soll daher unterbleiben und unterliegt einschränkenden Bedingungen.
- § 18 (2) Bei einem QT darf ein Austausch gegenüber der gemeldeten Teamzusammensetzung vom unvollständig gewordenen Team selbst ohne Einschränkung bis zum Einschreibschluss vorgenommen werden. Außerdem dürfen bis zum Einschreibschluss Ersatzspieler ab- oder angemeldet werden, falls sie noch nicht für ein anderes Team gemeldet waren oder aus einem unvollständig gewordenen nicht eingeschriebenen Team stammen.
- Durch den Austausch von Spielern oder Ersatzspielern darf sich keine Änderung der Mehrheiten im Sinne von §14 (3-4) ergeben. Diese Regelungen gelten auch für LM, wenn es zuvor kein QT für das Team gab.
- § 18 (3) Bei der LM darf ein Austausch gegenüber der Teamzusammensetzung des vorangegangenen QT nur durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler vorgenommen werden.
- § 18 (4) Bei der DM darf ein Austausch gegenüber der Teamzusammensetzung der vorangegangenen LM nur durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler vorgenommen werden. Wenn bereits zur LM gewechselt wurde, so darf zur DM nur derjenige Spieler eingewechselt werden, der bereits das QT gespielt hat. Abweichend von dieser Regelung kann der Sportausschuss, oder eine ihn vertretende Person, in vor Ort auftretenden besonderen Härtefällen Nachnominierungen von Ersatzspielern vornehmen.
- § 18 (5) Die zur DM qualifizierten Teams sind verpflichtet, den Ausfall eines Spielers oder den Ausfall des gesamten Teams unverzüglich der Geschäftsstelle bis zum Donnerstag 24 Uhr vor dem Termin der DM mitzuteilen, damit die Nominierung eines Nachrückerteams erfolgen kann. Falls der Ausfall später bekannt wird, ist der nominierte Teamchef für diese Meisterschaft zu informieren.

- § 18 (6) Gegen Teams, die diese Regelungen missbräuchlich zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils ausnutzen, wird vom Sportausschuss ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- § 18 (7) Gegen Teams, die ihrer Pflicht zur umgehenden Information der Geschäftsstelle oder des Teamchefs nicht nachkommen, wird vom Sportausschuss ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
- § 18 (8) Der nominierte Teamchef kann für Ausfälle nach Meldeschluss (Donnerstag 24 Uhr), oder vor Ort Nachnominierungen von Ersatzspielern oder vollständigen Teams eigenständig und vollverantwortlich vornehmen. Solche Handlungen hat er im Interesse des BPV NRW und im Sinne von §4 vorzunehmen. Hierüber hat er den Vizepräsident Kommunikation unverzüglich und den Vizepräsident Sport und / oder den Sportausschuss umgehend nach der Meisterschaft zu unterrichten.

§ 19 Durchführungsbestimmungen zu den Qualifikationsturnieren für Landesmeisterschaften

§ 19 (1) Die QT werden von den Bezirken in eigener Regie durchgeführt. Verantwortlich ist der Bezirkskoordinator oder eine von ihm entsprechend beauftragte Person

§ 19 (2) Die Jury eines QT besteht aus:

- dem Bezirkskoordinator oder der entsprechend beauftragten Person (Turnierleitung)
- einem Vertreter des ausrichtenden Vereins;
- einem Schiedsrichter (kann nötigenfalls durch einen Spieler oder einen Vertreter des ausrichtenden Vereins ersetzt werden).

Die Jury ist durch Aushang bekannt zu geben. Außerdem ist ein Jurymitglied als Juryvorsitzender zu wählen. Die Mitglieder der Jury sollen nach Möglichkeit nicht am Turnier teilnehmen. Falls sie am Turnier teilnehmen, sind sie bei sie betreffenden Beratungen der Jury ausgeschlossen. Kommt es bei einer Juryentscheidung zu einer Pattsituation, so zählt die Stimme des Juryvorsitzenden doppelt.

§ 19 (3) Weitere für die Durchführung des Turniers notwendige Mitarbeiter werden vom ausrichtenden Verein bestimmt.

§ 19 (4) Der ausrichtende Verein sorgt für dem Internationalen Reglement entsprechende abgegrenzte Spielfelder und trifft die zur Durchführung des Turniers notwendigen organisatorischen Maßnahmen.

- § 19 (5) Die Einschreibung erfolgt von 08.30 Uhr bis 09.30 Uhr. „Beginn des Wettbewerbs“ im Sinne des Internationalen Reglements ist um 09.30 Uhr.
- Bis zum Beginn des Wettbewerbs müssen die teilnehmenden Teams sich persönlich bei der Turnierleitung melden und die Lizenzen abgeben. Um als unvollständiges Team am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss beim Doublette ein Spieler, müssen beim Triplette zwei Spieler anwesend sein und die Lizenzen abgegeben haben.
- In besonderen Ausnahmefällen kann die Jury beschließen, auch ein bei Einschreibeschluss nicht anwesendes Team noch am Wettbewerb teilnehmen zu lassen, wenn der Turnierverlauf dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- § 19 (6) Bis zum Beginn des Wettbewerbs erstellt die Turnierleitung gemäß § 17 (4) eine Meldeliste im „Swiss-NRW-Programm“ (SNP).
- § 19 (7) Ein Austausch von Spielern gegenüber der in der offiziellen Meldeliste vermerkten Teamzusammensetzung ist bis zum Einschreibeschluss möglich.
- § 19 (8) Ein bei Einschreibeschluss unvollständiges, aber namentlich eingeschriebenes Team kann als solches entsprechend des Internationalen Reglements am Wettbewerb teilnehmen.
- § 19 (9) Die Turnierleitung prüft die Spielberechtigung der anwesenden Teams und vermerkt Änderungen von Teamzusammensetzungen in der Meldeliste.
- § 19 (10) Die Turnierleitung stellt die tatsächliche Anzahl der anwesenden Teams fest und ändert gegebenenfalls die Startreihenfolge, falls sich durch den Austausch von Spielern Änderungen ergeben haben und vergibt die Startnummern. Die Reihenfolge punktgleicher Teams wird ausgelost.
- § 19 (11) Die Turnierleitung prüft die Spielberechtigung der namentlich gemeldeten Spieler aus unvollständigen Teams. Erst danach dürfen diese am Wettbewerb teilnehmen.
- § 19 (12) Alle QT werden im selben Wettbewerbsmodus durchgeführt (Schweizer System, Anzahl der Runden, ggf. Zeitlimit).
- § 19 (13) Vor der Lizenzausgabe nach Abschluss der letzten Spielrunde erklären die Teams verbindlich, ob sie im Falle einer erfolgreichen Qualifikation an der LM teilnehmen.
- § 19 (14) Unmittelbar nach Abschluss eines QT wird die vollständige Ergebnisliste (Platz, Namen und Lizenznummern der Teams, Siege, Buchholzpunkte, ggf. direkter Vergleich, Differenzpunkte, selbst erzielte Punkte) auf der Homepage des BPV NRW veröffentlicht.

§ 20 Durchführungsbestimmungen zu den Landesmeisterschaften / Qualifikationen für Deutsche Meisterschaften

§ 20 (1) Die LM / Qualifikationen für DM werden vom Landesverband durchgeführt. Verantwortlich ist der Vizepräsident Sport oder eine von ihm entsprechend beauftragte Person.

§ 20 (2) Die Jury einer LM besteht aus:

- dem Vizepräsident Sport oder der entsprechend beauftragten Person (Turnierleitung);
- einem Vertreter des ausrichtenden Vereins;
- einem Schiedsrichter.

Nachfolgend gilt § 19 (2) ab Satz 2 bis §19 (4) analog.

§ 20 (3) Die Einschreibung erfolgt von 08.30 Uhr bis 09.30 Uhr. „Beginn des Wettbewerbs“ im Sinne des Internationalen Reglements ist um 09.30 Uhr.

Bis zum Beginn des Wettbewerbs müssen sich die Teams persönlich, bzw. vollzählig, bei der Turnierleitung melden und die Lizenzen abgeben. Um als unvollständiges Team am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss beim Doublette ein Spieler, müssen beim Triplette zwei Spieler anwesend sein und die Lizenz abgegeben haben.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Jury beschließen, auch ein bei Einschreibeschluss nicht anwesendes Team noch am Wettbewerb teilnehmen zu lassen, wenn der Turnierverlauf dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Bis zum Beginn des Wettbewerbs erstellt der Vizepräsident Sport oder die entsprechend beauftragte Person eine Meldeliste der für die LM qualifizierten Teams im „Swiss-NRW-Programm (SNP)“.

§ 20 (4) Ein Austausch von Spielern gegenüber der Teamzusammensetzung des vorangegangenen QT ist nur durch einen bei der Anmeldung benannten Spieler / Ersatzspieler möglich.

§ 20 (5) Ein bei Einschreibeschluss unvollständiges, aber namentlich eingeschriebenes Team kann als solches gemäß dem Internationalen Reglement am Wettbewerb teilnehmen.

Nachfolgend gilt § 19 (8) – (10) analog.

§ 20 (6) Fehlen kurz vor Einschreibeschluss noch Spieler/Teams, erhält der Vizepräsident Sport oder die entsprechend beauftragte Person Gelegenheit, Entscheidungen gem. § 18 (Ergänzungen von Teams, Nachnominierungen) zu treffen.

§ 20 (7) Vor der Lizenzausgabe nach Abschluss der letzten Spielrunde erklären die Teams verbindlich, ob sie im Falle einer erfolgreichen Qualifikation an der DM teilnehmen.

§ 20 (8) Unmittelbar nach Abschluss einer LM wird die vollständige Ergebnisliste (Platz, Namen und Lizenznummern der Teams, Siege, Buchholzpunkte, ggf. direkter Vergleich, Differenzpunkte, selbst erzielte Punkte) auf der Homepage des BPV NRW veröffentlicht.

§ 21 Spielsystem

§ 21 (1) Die Qualifikationen und Meisterschaften werden im „Schweizer System“ ausgetragen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Anlage „Schweizer System“ zur Sportordnung. Die Fortschreibung dieser Anlage obliegt dem Vorstand.

§ 22 Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft Tireur

§ 22 (1) Die Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft Tireur werden in Zusammenarbeit des Sportausschusses BPV NRW und des Schiedsrichter-Ausschusses BPV NRW in den „Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft Tireur“ festgelegt.

Bestimmungen zu weiteren Veranstaltungen

§ 23 Bestimmungen zu Deutschen Meisterschaften

§ 23 (1) Der Vizepräsident Sport oder eine von ihm entsprechend beauftragte Person ist für alle Belange des BPV NRW und der für ihn antretenden Teams bei den DM als Teamchef verantwortlich.

§ 23 (2) Der Teamchef ist berechtigt im Falle des Fehlens von Spielern / Teams Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen (Ergänzungen von Teams, Nachnominierungen).

§ 23 (3) Die Startgelder werden vom BPV NRW an den DPV überwiesen.

§ 23 (4) Die Teilnehmer an einer DM können nach der Veranstaltung einen Zuschuss zu Fahrt- und anderen Kosten erhalten. Näheres ergibt sich aus der Finanzordnung.

§ 23 (5) Die dem BPV NRW zur Verfügung stehenden Sitzplätze bei einer DM (Poules) werden in folgender Reihenfolge verteilt:

- Der aktuelle NRW-Landesmeister
- Das Team mit der besten Platzierung bei der letztjährigen DM
- Das Team mit der zweitbesten, drittbesten usw. Platzierung bei der letztjährigen DM. Bei gleicher Platzierung entscheidet über die Reihenfolge der Setzung die höhere Summe der Punkte eines Teams bezogen auf die jeweils aktuelle NRW-Rangliste
- Teams, die vom BPV NRW oder vom DPV gesetzt werden
- Teams in der Reihenfolge ihre Platzierung bei der aktuellen NRW-Landesmeisterschaft

§ 24 Bestimmungen zu Hallenmeisterschaften

§ 24 (1) Im Winter sollen in den Disziplinen

- Triplette
- Doublette
- Tête-à-tête
- Doublette Mixte

Hallenmeisterschaften ausgetragen werden.

§ 24 (2) Werden Hallenmeisterschaften ausgetragen gilt:

Die Qualifikationen und Meisterschaften werden im "Schweizer System" ausgetragen.

Bei den Hallen-QT werden bei bis zu 16 Teams vier Runden gespielt, außer es waren eigentlich mehr als 16 Teams eingeteilt und die Anzahl ist nur durch Absagen auf unter 17 gesunken – dann werden trotzdem fünf Runden gespielt. Bei mehr als 16 Teams werden fünf Runden gespielt, auch wenn mehr als 32 Teams teilnehmen.

Bei den Hallen-LM mit 32 Teilnehmern werden fünf Runden gespielt.

Je nach Teilnehmerzahl bei den Anmeldungen zu einer Hallenmeisterschaft kann eine Hallen-LM unter Umständen mit mehr als 32 Teams gespielt und die zu spielenden Runden erhöht werden. Dies wird vom Sportausschuss ggf. festgelegt.

§ 24 (3) Die Termine, die Spielorte, die Zuteilung der teilnehmenden Teams zu Terminen und Spielorten, sowie die Qualifikationsquoten bei den Hallen-QT legt der Sportausschuss unter Berücksichtigung qualitativer, quantitativer und regionaler Gesichtspunkte fest.

§ 24 (4) Alle weiteren notwendigen Regelungen und Bestimmungen zu Hallenmeisterschaften werden vom Sportausschuss jeweils auf der Grundlage der gegebenen Möglichkeiten erlassen. Die Regelungen und Bestimmungen orientieren sich dabei am Teil IV der Sportordnung „Qualifikationen und Meisterschaften“ und gelten sinngemäß mit den Einschränkungen, dass es keine Hallen-DM gibt, und dass die Hallen-Landesmeister des Vorjahres sich nicht für die Hallen-LM setzen lassen können.

§ 25 Bestimmungen zum BPV NRW Cup

- § 25 (1) Der BPV NRW Cup ist ein Pokalwettbewerb für die Mitgliedsvereine im BPV NRW.
- § 25 (2) Jeder Mitgliedsverein kann mit einer Mannschaft daran teilnehmen. Die Mannschaft muss „mixte“ sein, d.h. sie muss mindestens einen Mann bzw. eine Frau enthalten. Die Spieler müssen eine Lizenz des betreffenden Vereines besitzen.
- § 25 (3) Das Reglement für das jeweilige Jahr wird im Januar vom Sportausschuss festgelegt und bis spätestens 01. Februar auf der Homepage des BPV NRW veröffentlicht.
- § 25 (4) Anmeldeschluss für die Vereine ist der 28. Februar, bei Schaltjahren der 29. Februar.
- § 25 (5) Eine Anmeldung muss in elektronischer Form über den auf der Homepage des BPV NRW zur Verfügung gestellten Weg (derzeit: „Für Funktionäre“ >> „Vereinslogin“ erfolgen.

Die Regelungen des § 17 im Übrigen gelten sinngemäß.

Erfolgt die Anmeldung abweichend von dem in Satz 1 aufgezeichneten Weg, gilt die entsprechende Regelung der Finanzordnung

§ 26 Bestimmungen zu den von Mitgliedsvereinen des BPV NRW offen ausgeschrieben Turniere

- § 26 (1) Den Vereinen werden in der Organisation und Durchführung der von ihnen offen ausgeschrieben Turniere alle notwendigen Freiheiten gelassen, damit sich die Turnierlandschaft in NRW ständig weiter entwickeln kann. Die nachfolgenden Bestimmungen beschränken sich daher auf das unbedingt Notwendige, das im Interesse der Spieler unabdingbar ist.
- § 26 (2) Die Vereine haben für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Turniere Sorge zu tragen. Dabei sind Angaben zur gespielten Disziplin, zum Spielmodus, zum Startgeld, zur Ausschüttung von Sachpreisen und Preisgeldern und natürlich zu Zeit und Ort unverzichtbar.
- § 26 (3) Die eingenommenen Startgelder sind zu 100 % für Pokale, Sach- und Geldpreise, sowie für aus anderen Einnahmen nicht gedeckte Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Turniers stehen, zu verwenden.
- § 26 (4) Durch entsprechende Aushänge beim Turnier sind spätestens während der ersten Runde bekannt zu geben:
- die Jury des Turniers,
 - die Sach- und Geldpreise.

V. Ligaspielbetrieb

§ 27 Aufgaben und Ziele des Ligaspielbetriebs

- § 27 (1) Der Ligaspielbetrieb bietet allen Spielern die Möglichkeit, Pétanque als Mannschaftssport auf ihrem jeweils erreichten und angestrebten Leistungsniveau zu betreiben.
- § 27 (2) Der Ligaspielbetrieb ermittelt den NRW-Mannschaftsmeister. Des Weiteren dient er als Unterbau für den Ligaspielbetrieb auf der Ebene des DPV.

§ 28 Teilnahmeberechtigung

- § 28 (1) Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften von Mitgliedsvereinen des BPV NRW.
- § 28 (2) Die Spieler müssen eine gültige Spiellizenz bei dem Mitgliedsverein des BPV NRW haben.
- § 28 (3) Eine Mannschaft besteht aus mindestens sechs Spielern. Eine Begrenzung nach oben besteht nicht, allerdings dürfen bei einem Spieltag höchstens zehn Spieler eingesetzt werden.

§ 29 Anmeldeverfahren

- § 29 (1) Mannschaften, die weiterhin am Ligaspielbetrieb teilnehmen wollen, sowie Neuanmeldungen zum Ligaspielbetrieb müssen bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- § 29 (2) Meldungen, die zwischen dem 01.01. und dem 15.01. eingehen, gelten als Nachmeldungen und werden zusätzlich mit einer Nachmeldegebühr in Höhe der gültigen Meldegebühr belegt. Mannschaften, die bis zum 15.01. nicht gemeldet wurden, gelten automatisch als abgemeldet.
- § 29 (3) Für jede Mannschaft müssen folgende Angaben per E-Mail an die Geschäftsstelle gemacht werden: Name des Vereins, Ligazugehörigkeit, Nummerierung der Mannschaft.
- § 29 (4) Anmeldungen auf der untersten Ligaebene eines Bezirkes dürfen bedingt getätigt werden. Bei der Meldung der betreffenden Mannschaft kann die Teilnahme vom Spieltag (Samstag oder Sonntag) oder vom Liga-Spielbetrieb mit Einzelspieltagen abhängig gemacht werden. Für diese Mannschaft muss ein Vereinsvertreter eine definitive Zusage auf der Bezirksversammlung geben. Die Mannschaftsmeldegebühr kann nur dann zurückerstattet werden, wenn von dem betreffenden Verein innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Bezirksversammlung eine schriftliche Rückzugsmeldung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. In allen anderen Punkten gilt das übliche Meldeverfahren.
- § 29 (5) Meldet ein Verein mehrere Mannschaften an, sind diese Mannschaften nach Ligazugehörigkeit zu sortieren und (auch bei gleicher Ligazugehörigkeit) von „1“ an zu nummerieren.

- § 29 (6) Ein Verein kann für Mannschaften, die in der untersten Liga eines Bezirks spielen, einen oder mehrere vereinsfremde Spieler aus anderen Vereinen des gleichen Bezirks melden und einsetzen, wenn diese noch nicht für eine Ligamannschaft gemeldet worden sind. Der Verein, der vereinsfremde Spieler meldet, erklärt durch die Anmeldung dem BPV NRW gegenüber verbindlich, dass der „fremde“ Verein mit der Anmeldung „seiner“ Spieler einverstanden ist. Bei nachträglichen Einsprüchen des „fremden“ Vereins wird der eingesetzte vereinsfremde Spieler als „nichtspielberechtigt“ angesehen. Die vereinsfremden Spieler dürfen nach Maßgabe von § 33 Abs. 16 wie die vereinsangehörigen Spieler in einer höheren Mannschaft spielen. Im Gegensatz zu den vereinsangehörigen Spielern müssen in diesem Fall die vereinsfremden Spieler von ihrem Stammverein zwingend bis Freitag, 12 Uhr vor dem entsprechenden Spieltag an den Kommunikationsausschuss gemeldet werden. Dabei sind anzugeben: Name, Vorname, Bezeichnung der Liga und der Mannschaft, die für diesen Spieltag ergänzt werden soll. Wird diese Meldung nicht fristgerecht vorgenommen, gilt der Spieler gemäß § 33 (18) als nicht spielberechtigt. Nur der meldende Verein kann in eine höhere Liga aufsteigen, wobei die vereinsfremden Spieler nicht in der höheren Liga eingesetzt werden dürfen, es sei denn, sie wechseln den Verein. Die Spielgemeinschaft gilt immer nur für ein Jahr und muss im Folgejahr neu gemeldet werden. Für die An- und Nachmeldung vereinsfremder Spieler gelten ansonsten die anderen Absätze des § 29 analog.
- § 29 (7) Die Meldegebühr gem. Finanzordnung wird in Rechnung gestellt und ist auf das Konto des BPV NRW zu überweisen. Die Meldegebühr wird vom Sportausschuss festgesetzt und ist so zu bemessen, dass damit ein angemessener Beitrag zu den Organisationskosten des Ligaspielbetriebs geleistet wird.
- § 29 (8) Für jede gemeldete Mannschaft müssen bis zum 31.03. jeweils ein Mannschaftsführer sowie mindestens sechs Spieler per "Vereinslogin" zugeordnet werden. Für Mannschaften, die für eine Liga gemeldet werden, in der Mixte-Teams antreten, müssen mindestens eine Frau, bzw. mindestens einen Mann eingetragen werden. Nur wenn der Weg nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht, kann der Verein zwecks Lösungsfindung den Kommunikationsausschuss kontaktieren.
- § 29 (9) Wird eine Mannschaft nicht rechtzeitig namentlich eingetragen, so wird der Verein zusätzlich mit einer Nachmeldegebühr in Höhe der gültigen Meldegebühr belegt.

§ 29 (10) Die im Vereinslogin gemachten Angaben sind sofort auf der Internetseite des BPV NRW einsehbar. Diese Liste dient den Ligakoordinatoren, den Mannschaftsführern und auch den Spielern selbst zur Feststellung der Spielberechtigung.

Nachmeldungen von Spielern, die noch für keine Mannschaft gemeldet wurden, sind zulässig. Sie müssen spätestens bis 9.30 Uhr des entsprechenden Spieltags per „Vereinslogin“ gemeldet werden. Danach sind erst wieder ab Donnerstag nach dem Spieltag Nachmeldungen möglich. Wird ein Spieler eingesetzt, der nicht in der Spielerliste steht, so meldet der Ligakoordinator dies dem Kommunikationsausschuss. Dieser prüft ggf. mit der Geschäftsstelle, ob der Spieler eine gültige Lizenz besitzt. Ist dies der Fall, wird der Spieler in die Spielerliste der untersten Liga des Vereins eingetragen. Der Verein wird mit einer Nachmeldegebühr gemäß Finanzordnung belegt. Der Ligakoordinator wird über die Spielberechtigung vom Kommunikationsausschuss informiert, um evtl. das Ligaergebnis korrigieren zu können. War ein Spieler nicht spielberechtigt tritt § 33 (18) in Kraft.

§ 29 (11) Der Liga-Koordinator gibt nach dem Liga-Spieltag die Höherspielenden im geschützten Bereich (Für Funktionäre) in den Link „Liga-Höherspieler“ ein. Diese Angaben, sowie die evtl. Höherstufung der Spieler in eine andere Ligazugehörigkeit sind in der Liga-Spielerliste einsehbar.

§ 29 (12) Sollte eine Aktualisierung der Liste im Internet aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich sein, so genügt eine Bestätigung von der Geschäftsstelle als Nachweis für die Spielberechtigung von nachgemeldeten Spielern.

§ 29 (13) Schließen sich mehrere Vereine zu einem Verein zusammen,

a) behalten alle Mannschaften der bisherigen Vereine ihre Klassenzugehörigkeit. Erfolgt der Zusammenschluss innerhalb einer laufenden Saison, die mit Meldeschluss für die Mannschaftsmeldung beginnt, dürfen in den Mannschaften eines der bisherigen Vereine keine Spieler oder Spielerinnen aus den Vereinen spielen, mit denen sich der Verein zusammengeschlossen hat.

b) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Pétanque-Abteilung eines Vereins, der auch noch andere Abteilungen hat, mit oder ohne Auflösung des Vereins sich selbständig macht oder geschlossen einem anderen Verein beitrifft. Der alte Verein darf in den 18 Monaten nach dem Ausscheiden der Pétanque-Abteilung gemäß Satz 1 für keinen Spieler / keine Spielerin eine Lizenz beantragen, der / die dem Verein schon zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Pétanque-Abteilung angehört hat.

§ 30 Einteilung der Ligen

§ 30 (1) Im BPV NRW bestehen folgende Ligen:

- als 1. Liga: eine NRW-Liga mit zehn Mannschaften,
- als 2. Liga: zwei Regionalligen (Nord und Süd) mit je zehn Mannschaften,
- als 3. Liga: vier Bezirksligen mit je zehn Mannschaften,
- als 4. Liga: bis zu acht Bezirksklassen mit nach Möglichkeit je zehn Mannschaften
- als 5. Liga: bis zu sechzehn Kreisligen mit nach Möglichkeit je zehn Mannschaften.

§ 30 (2) Die Einteilung der Mannschaften zu den Ligen wird aufgrund der eingegangenen Anmeldungen und der im Vorjahr erzielten Ergebnisse (Aufstieg und Abstieg) vom Sportausschuss vorgenommen. Die Ligen unterhalb der Regionalligen werden auf der jeweiligen Bezirksversammlung eingeteilt. Bei der Einteilung der Ligen in der gleichen Ligastufe sind allzu große räumliche Entfernungen zu vermeiden.

§ 31 Aufstieg und Abstieg

§ 31 (1) Die erstplatzierte Mannschaft der NRW-Liga ist NRW-Mannschaftsmeister und nimmt an der Qualifikation für die Deutsche Pétanque Bundesliga teil. Kann oder darf der Mannschaftsmeister diese Qualifikation nicht wahrnehmen, so rückt eine Mannschaft gemäß der DPV-Ordnungen nach.

§ 31 (2) Die beiden letzten Mannschaften der NRW-Liga steigen in die jeweilige Regionalliga ab.

§ 31 (3) Die erstplatzierten Mannschaften der beiden Regionalligen steigen in die NRW-Liga auf.

§ 31 (4) Die beiden letzten Mannschaften der beiden Regionalligen steigen in die jeweilige Bezirksliga ab.

§ 31 (5) Die erstplatzierten Mannschaften der vier Bezirksligen steigen in die Regionalliga auf.

§ 31 (6) Die beiden letzten Mannschaften der vier Bezirksligen steigen in die jeweilige Bezirksklasse ab.

§ 31 (7) Die erstplatzierten Mannschaften der acht Bezirksklassen steigen in die Bezirksliga auf. Gibt es weniger als acht Bezirksklassen wird vom Sportausschuss ein geeignetes Relegationsverfahren bestimmt, um die Aufsteiger zu ermitteln.

§ 31 (8) Die beiden letzten Mannschaften der acht Bezirksklassen steigen in die Kreisliga ab, vorausgesetzt die Kreisliga besteht als Ligastufe.

§ 31 (9) Die erstplatzierten Mannschaften der sechzehn Kreisligen steigen in die Bezirksklasse auf. Gibt es weniger als vier Kreisligen in einem Bezirk, wird von der jeweiligen Bezirksversammlung (auf Wunsch mit Unterstützung des Sportausschusses) ein geeignetes Relegationsverfahren bestimmt, um die Auf- und Absteiger zwischen den Bezirksklassen und den Kreisligen zu ermitteln.

§ 31 (10) Aufstieg und Abstieg erfolgen in die jeweilige Liga gemäß der gebietlichen Zugehörigkeit.

§ 31 (11) Steigen mehr Mannschaften aus einer höheren Liga (einschließlich der Bundesliga) in eine Liga ab, als aus ihr aufsteigen, so steigen dementsprechend mehr Mannschaften aus dieser Liga ab.

Steigen mehr Mannschaften aus einer Liga in eine höhere Liga (einschließlich der Bundesliga) auf, als in sie absteigen, so werden Nachrücker für die freien Plätze unter den Zweitplatzierten in den nächstniedrigeren Ligen durch Entscheidungsspiele ermittelt (bzw.: bei gerader Anzahl aufgeteilt).

Bei Rückzug von Mannschaften werden die freien Plätze zunächst an Mannschaften vergeben, die gemäß Satz 1 dieses Absatzes zusätzlich abgestiegen sind. Danach werden Nachrücker für die freien Plätze unter den Zweitplatzierten in den nächstniedrigeren Ligen durch Entscheidungsspiele ermittelt (bzw.: bei gerader Anzahl aufgeteilt).

Der Sportausschuss - bzw. in den unteren Ligen der zuständige Bezirkskoordinator - bestimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Mannschaften einen neutralen Austragungsort und legt den Spieltermin für die Entscheidungsspiele fest. Das Entscheidungsspiel findet in Form einer Begegnung der jeweiligen Liga statt; es besteht also aus einer Triplette- und einer Doublette-Runde.

Für die Entscheidungsspiele sind alle Spieler spielberechtigt, die nach Abschluss des letzten vom Sportausschuss festgelegten Liga-Spieltags für die betreffende Mannschaft spielberechtigt waren und eine Lizenz beim betreffenden Verein besitzen. Hierbei sind Höherspielende, die sich am letzten Spieltag in einer höheren Mannschaft festgespielt haben, nicht für die Entscheidungsspiele spielberechtigt.

§ 31 (12) In der NRW-Liga dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften aus demselben Verein spielen.

Eine Mannschaft steigt automatisch ab und wird vom Spielbetrieb für die laufende Saison ausgeschlossen, wenn sie an einem Spieltag nicht spielt. Dem Verein dieser Mannschaft wird eine Ordnungsgebühr gem. Finanzordnung in Rechnung gestellt. Alle Spiele dieser Mannschaft werden annulliert.

§ 31 (13) Eine Mannschaft kann den Aufstieg bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie aufgestiegen ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle ablehnen. Sie spielt dann weiter in der alten Liga. Außerdem ist es möglich, im angeführten Zeitraum eine Mannschaft in eine niedrigere Liga zurückstufen zu lassen.

§ 32 Spieltermine und Ligakoordinatoren

- § 32 (1) Alle Mannschaften einer Liga treffen sich an vier festgelegten Terminen (im Fall einer Liga mit sieben oder acht Mannschaften an drei festgelegten Terminen) je an einem Ort. Auf Beschluss einer Bezirksversammlung kann in Ligen unterhalb der Bezirksliga an zwei Spielorten gespielt werden. Die Ligen unterhalb der Bezirksliga können auf der Bezirksversammlung vereinbaren, dass sie abweichend von dem vom Sportausschuss festgelegten Sonntagstermin, jeweils an dem Samstag tags zuvor spielen. Es ist jedoch verboten, dass Spieler an einem Wochenende für zwei Mannschaften spielen. Daher werden die Spieler, die am Sonntagstermin in einer höheren Mannschaft gemäß Sportordnung eingesetzt werden, daraufhin kontrolliert, ob sie am gleichen Wochenende am Samstag gespielt haben. Falls das der Fall sein sollte, werden sie für das Sonntagsspiel als nicht spielberechtigt behandelt.
- § 32 (2) Die Ligakoordinatoren für die NRW-Liga und die Regionalligen werden vom Sportausschuss bestimmt. Die Ligakoordinatoren für die Bezirksligen, die Bezirksklassen und die Kreisligen werden auf den Bezirksversammlungen bestimmt. Die Aufgaben der Ligakoordinatoren, bzw. der von ihnen bestimmten Vertreter sind in der „Richtlinie Liga-Spielbetrieb“ niedergeschrieben. Diese werden den Ligakoordinatoren rechtzeitig vor dem 1. Spieltag einer Liga-Saison vom Sportausschuss in jeweils aktueller Form zur Verfügung gestellt.
- § 32 (3) Die vier Spieltermine der Ligen werden vom Sportausschuss bis zum 30.09. des Vorjahres bestimmt. Sie dürfen nicht mit Terminen von QT, LM, und DM, sowie offiziellen DPV-Terminen (Internationale Meisterschaften und Trainingsmaßnahmen zu deren Vorbereitung) kollidieren. Die Termine sollen nach Möglichkeit nicht mit DPV-Ranglistenturnieren kollidieren.
- § 32 (4) Für Ligen unterhalb der Bezirksliga kann auf der Bezirksversammlung als abweichendes Spielsystem ein Terminplan mit Einzelspieltagen festgelegt werden.

§ 33 Spielsystem und Spielbestimmungen

- § 33 (1) Alle Ligen im Bereich des BPV NRW spielen in einem an den Bestimmungen der Deutschen Pétanque Bundesliga (DPB) angepassten System, welche sich ihrerseits am internationalen Reglement orientieren. Für die Ligen unterhalb der Bezirksliga gilt jedoch nicht die Mixte-Regelung.

Die **Mixte-Regelung** besagt:

- a) Eine Mannschaft muss bei der namentlichen Anmeldung zum Liga-Spielbetrieb mindestens eine Frau und einen Mann enthalten;
- b) Einer Mannschaft muss bei einem Liga-Spieltag mindestens eine Frau und ein Mann angehören, um die Mixte-Spiele mit kompletten Teams spielen zu können. Ansonsten wird § 33 (14) angewendet;
- c) Die Teams „Triplette-Mixte“ und „Doublette-Mixte“ müssen jeweils mindestens ein Frau und einen Mann enthalten. Ansonsten wird § 33

(14) angewendet.

- § 33 (2) Die Ligen bestehen aus je zehn teilnehmenden Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen eines Bezirkes darf davon abgewichen werden. In diesem Fall soll die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften zwischen fünf und zwölf liegen. Ein entsprechender Spielplan wird vom Sportausschuss oder einer von ihm beauftragten Person erstellt.
- § 33 (3) Jeder Mannschaft in einer Liga wird eine Startnummer zugelost. Treten zwei oder mehr Mannschaften aus einem Verein in einer Liga an, werden unter diesen die niedrigsten Startnummern verlost.
- § 33 (4) Die Begegnungen werden nach bestimmten tabellarisch festgelegten Schemata ausgetragen, die in der „**Anlage 4 zur Sportordnung** - Schemata für die Austragung von Liga-Begegnungen“ eingesehen werden können.
- § 33 (5) Im Laufe der Saison spielt jede Mannschaft gegen jede Mannschaft genau **eine Begegnung** (im Fall einer Liga mit fünf und sechs Mannschaften: zwei). Hierzu werden **pro Begegnung fünf Spiele** gewertet, die **in zwei aufeinander folgenden Spielrunden** durchgeführt werden müssen.
- § 33 (6) In der **ersten Spielrunde** (2 Spiele) einer Begegnung zwischen zwei Mannschaften treten zeitgleich Triplette gegen Triplette und Triplette-Mixte gegen Triplette-Mixte an. In der darauf folgenden **zweiten Spielrunde** (3 Spiele) spielen Doublette1 gegen Doublette1, Doublette2 gegen Doublette2 und Doublette-Mixte gegen Doublette-Mixte.
- In den Ligen unterhalb der Bezirksliga besteht keine Verpflichtung zu einem Mixte-Team und die Teams werden mit Triplette1 und Triplette2 sowie Doublette1, Doublette2 und Doublette3 bezeichnet.
- § 33 (7) Das Ergebnis einer Begegnung wird von den Mannschaftsführern in das Ergebnisformular eingetragen und berechnet sich nach Sieg, Spielen und Punkten.
- § 33 (8) Die jeweils aktuellen Ergebnisse und die Tabellen werden nach einem Liga-Spieltag schnellstmöglich vom Ligakoordinator weitergeleitet und auf der Homepage des BPV NRW veröffentlicht.

Die Tabelle wird erstellt nach:

- Summe der Siege,
- Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen,
- Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Punkten,
- Summe der selbst erzielten Spielpunkte,
- Los.

Zur Erstellung der Saisonabschlusstabelle kommt bei Gleichstand nach den Kriterien a) und b) der direkte Vergleich hinzu.

§ 33 (9) Der Sportausschuss legt für die Liga-Spieltage den Einschreibeschluss fest, der im Sinne des internationalen Reglements der „Beginn des Wettbewerbs“ ist. Vor der Einschreibung, die spätestens eine halbe Stunde vor Einschreibeschluss beginnt, wird eine Jury gebildet, bestehend aus:

- dem Liga-Koordinator oder einer beauftragten Person (Jury-Vorsitzender)
- dem Schiedsrichter (wenn anwesend), ansonsten einem Vertreter einer teilnehmenden Mannschaft
- einem Vertreter des ausrichtenden Vereins.

§ 33 (10) Eine **Mannschaft** besteht aus mindestens sechs Spielern und höchstens zehn Spielern. Die **Mannschaftsaufstellung**, sowie Änderungen der Aufstellung müssen vor Beginn des Wettbewerbs (also bis zum Einschreibeschluss) in das **Mannschaftsformular** eingetragen und die Lizenzen der anwesenden Spieler bei der Jury abgegeben werden.

Verspätete Spieler, die in das Mannschaftsformular eingetragen wurden, müssen erst ihre Lizenzen bei der Jury abgeben, um ihre Mannschaft ergänzen zu können.

§ 33 (11) Die **Teambesetzungen** der Triplette- und Doublette-Teams werden vor Beginn jeder Triplette- bzw. Doublette-Spielrunde von den Mannschaftsführern verdeckt in das **Mannschaftsformular** eingetragen, wobei die gemäß § 33 (10) erfassten Spieler beliebig eingesetzt werden können. Die Kontrolle erfolgt vor Spielbeginn durch den jeweiligen Gegner. Nachträgliche Reklamationen finden keine Berücksichtigung.

§ 33 (12) Ein Team kann einen Spieler zwischen zwei Aufnahmen eines Spiels unter Beachtung folgender Punkte auswechseln:

- Die Besetzung des Mixte-Teams muss weiterhin der Mixte-Regelung entsprechen
- Pro Spiel ist maximal eine Auswechslung möglich.
- Pro Spielrunde darf ein Spieler nur für ein Spiel eingesetzt werden.
- Die Auswechslung wird dem Schiedsrichter (falls vor Ort) und dem Gegner angezeigt, zügig durchgeführt und ins Mannschaftsformular eingetragen.
- Nur wenn alle Teams einer Mannschaft vollständig sind, darf gewechselt werden.

- § 33 (13) Tritt eine Mannschaft verspätet an, oder ist sie nicht mit mindestens 5 Spielern spielbereit, gilt folgende Vorgehensweise
- a) Wenn eine Mannschaft eine Viertelstunde nach der dem angesetzten Spielbeginn eines Spieltages - in der Regel eine halbe Stunde nach Einschreibeschluss - nicht mit mindestens 5 Spielern spielbereit ist, wird sie für die 2 Tripletten der ersten Begegnung mit je einem Punkt bestraft, welcher der gegnerischen Mannschaft zum Vorteil angerechnet wird. Für jeweils weitere 5 Minuten Verspätung erhöht sich die Strafe um je einen Punkt. Die betreffende Mannschaft hat die Triplette-Spielrunde der ersten Begegnung verloren, wenn sie 30 Minuten nach Spielbeginn nicht auf dem Spielgelände spielbereit anwesend ist.
 - b) Die betreffende Mannschaft darf die Doublette-Spielrunde der ersten Begegnung spielen, wenn sie 75 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn eines Spieltages (dies gilt nun als Spielbeginn für die Doublette-Runde) mit mindestens fünf Spielern spielbereit ist. Ist dies nicht der Fall, kommt § 33 (13) a) sinngemäß zur Anwendung.
 - c) Geht auch diese Spielrunde verloren, weil die Mannschaft nicht spielbereit war, wird die Mannschaft vom Wettbewerb ausgeschlossen und es gilt § 31 (12): Ausschluss vom Spielbetrieb für die laufende Saison und automatischer Abstieg
 - d) Nur in dem Fall, dass der betreffende Verein schlüssig nachweisen kann, dass während der Anfahrt zum Spielort ein gravierendes Ereignis eingetreten ist, dass die rechtzeitige Ankunft verhinderte, kann der Sportausschuss beschließen, dass die betreffende Mannschaft auch weiterhin am laufenden Spielbetrieb teilnehmen kann.
- § 33 (14) Tritt eine Mannschaft nur mit fünf Spielern bzw. nicht mit einem Mixte-Team an, darf sie die Begegnung bestreiten, und ist aber verpflichtet, wie folgt aufzustellen:
- Im Doublette-Mixte spielt nur ein Spieler mit drei Kugeln. Im Triplette-Mixte spielen zwei Spieler mit je zwei Kugeln.
 - In den Ligen unterhalb der Bezirksliga gilt bei nur fünf Spielern: Im Doublette³ spielt nur ein Spieler mit drei Kugeln. Im Triplette² spielen zwei Spieler mit je zwei Kugeln.
- § 33 (15) Gibt eine Mannschaft eine Begegnung kampflos verloren, wird der Verein dieser Mannschaft vom zuständigen Ligakoordinator mit einer Ordnungsgebühr gem. Finanzordnung je kampflos verloren gegebener Begegnung belegt.

§ 33 (16) Ein Spieler darf in der Mannschaft, für die er gemeldet worden ist und in höheren Mannschaften mit folgenden Einschränkungen eingesetzt werden:

Die Spielberechtigung in der ursprünglichen Mannschaft erlischt nach zweimaligem Spielen in einer höheren Mannschaft. Beim Einsatz in zwei unterschiedlich höher spielenden Mannschaften gilt die Spielberechtigung dann zunächst für die niedrigere dieser Mannschaften. Der Spieler kann dann wiederum in höheren Mannschaften eingesetzt werden.

Nach jedem weiteren Einsatz in einer höher spielenden Mannschaft gilt die Spielberechtigung dann für die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt eingesetzt wurde. Der Spieler kann dann wiederum in höheren Mannschaften eingesetzt werden.

Für Einsätze in der Bundesliga gilt das Reglement des DPV.

§ 33 (17) Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in einer Liga, darf ein Spieler an einem Spieltag nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.

§ 33 (18) Wird in einer Begegnung ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, oder eine nicht regelkonforme Aufstellung vorgenommen, werden alle Spiele dieser Begegnung mit dem Ergebnis des schlechtesten Spieles der gleichzeitig durchgeführten anderen Begegnungen dieses Spieltags als verloren gewertet.

VI. Ranglisten

§ 34 Grundsätze und Anwendung der Ranglisten

- § 34 (1) Der BPV NRW führt Ranglisten aller Spieler, die eine gültige Spiellizenz bei einem seiner Mitgliedsvereine haben.
- § 34 (2) Die Ranglisten werden von der Geschäftsstelle des BPV NRW geführt und jeweils nach einer DM bzw. Hallen-LM aktualisiert.
- § 34 (3) Die Ranglisten berücksichtigen nur Ergebnisse bei den LM bzw. Hallen-LM des BPV NRW und bei den DM in Teams des BPV NRW. Dies gilt im Fall der allgemeinen Rangliste nur für folgende Meisterschaften: Triplette, Doublette, Tête-à-tête und Doublette Mixte.
- § 34 (4) Zusätzlich zur allgemeinen Rangliste werden eine „Frauen-Rangliste“ und eine „Veterans-Rangliste“ geführt. In diesen Ranglisten werden auch Punkte für die Meisterschaften Triplette-Frauen bzw. Triplette-Veterans vergeben.
- § 34 (5) Die Ranglisten dienen als Grundlage für Setzungen bei den Qualifikationen und Meisterschaften des BPV NRW.
- § 34 (6) Die Ranglisten dienen außerdem als ein Kriterium für die Bestimmung von Kaderspielern.
- § 34 (7) Der Sportausschuss kann weitere Turniere anbieten, bei denen Ranglistenpunkte vergeben werden. Die entsprechenden Termine sind zusammen mit den Meisterschaftsterminen zu veröffentlichen. Modus und Punktevergabe sind spätestens zu Beginn der Online-Einschreibung bekannt zu machen.

§ 35 Wertungsvorschriften für die Rangliste

- § 35 (1) Die von einem Spieler bei den LM bzw. Hallen-LM sowie den zugehörigen Qualifikationsturnieren des BPV NRW erzielten Siege werden gewertet:

- Pro Sieg bei einem QT gibt es einen Punkt.
- Pro Sieg bei einer LM gibt es zwei Punkte.

Teams, die sich bei einem QT für die entsprechende LM qualifizieren, dort aber nicht antreten, bekommen für die erzielten Siege beim QT keine Ranglistenpunkte.

Teams, die zur LM nachrücken würden, aber beim QT bereits das Weiterspielen abgelehnt hatten, bekommen ebenfalls für die erzielten Siege beim QT keine Ranglistenpunkte.

Teams, die zur LM nachrücken würden und bis 72 Stunden vor Einschreibeschluss der LM darüber informiert wurden und die Teilnahme dann ablehnen, bekommen ebenfalls für die erzielten Siege beim QT keine Ranglistenpunkte.

- § 35 (2) Die von einem Spieler bei den DM erzielten Ergebnisse werden wie folgt gewertet:
- Für die Teilnahme gibt es zwei Punkte.
 - Pro Sieg im Pool gibt es zwei Punkte.
 - Pro Sieg in einer K.O.-Runde der DM gibt es vier Punkte.
 - Pro Sieg in einer K.O.-Runde des B-Turniers gibt es einen Punkt.
- § 35 (3) Jeweils von der Aktualisierung nach einer DM bzw. Hallen-LM aus gerechnet, werden:
- die im Zeitraum des letzten Jahres erzielten Punkte dreifach gewertet,
 - die im Zeitraum des vorletzten Jahres erzielten Punkte zweifach gewertet,
 - die im Zeitraum des vorvorletzten Jahres erzielten Punkte einfach gewertet.
- § 35 (4) Die bei der von der Aktualisierung nach einer DM bzw. Hallen-LM aus gerechnet jeweils viertletzten Meisterschaft derselben Art erzielten Punkte verfallen.

§ 36 Behandlung von Sonderfällen

- § 36 (1) Spieler, die aus einem anderen Landesverband des DPV zum BPV NRW wechseln, werden mit ihren bei DM und bei Qualifikationen und Meisterschaften des BPV NRW erzielten Ergebnissen in die Rangliste aufgenommen. Eine Wertung von bei anderen Landesmeisterschaften / Qualifikationen erzielten Ergebnissen erfolgt nicht.
- § 36 (2) Von Spielern des BPV NRW, die für andere Landesverbände des DPV an den DM teilnehmen, werden die dort erzielten Ergebnisse in die Rangliste aufgenommen. Eine Wertung von bei anderen Landesmeisterschaften / Qualifikationen erzielten Ergebnissen erfolgt nicht.

VII. Kaderbildung

§ 37 Aufgaben und Ziele für die Kaderarbeit

- § 37 (1) Die Kaderarbeit des BPV NRW soll leistungsstarke und leistungsfähige Spieler mit geeigneten Maßnahmen fördern, damit sie im nationalen und internationalen Vergleich bestehen können.
- § 37 (2) Die Kaderarbeit dient dazu, Spieler für Auswahlmannschaften des BPV NRW bestimmen zu können.
- § 37 (3) Die Kaderarbeit dient weiter dazu, Spieler in ihrem Leistungsvermögen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, um eine allgemeine Steigerung des Leistungsniveaus zu unterstützen.

§ 38 Zuständigkeit für die Kaderarbeit

- § 38 (1) Die maßgeblichen Einzelheiten der Kaderarbeit des BPV NRW (insbesondere: Voraussetzungen der Kaderspieler, Grundsätze der Kaderbildung (so z.B. Anzahl der zur Kadernsichtung einzuladenden Spieler), Maßnahmen zur Auswahl der Kaderspieler, Aufstellung einer Liste von Kaderspielern für das jeweils laufende Jahr, Auswahl der Kaderspieler für einen bestimmten Einsatz aus der Liste der Kaderspieler, Folgen der Nichtbeachtung der Verpflichtungen, die für Kaderspieler gelten) sind in der „Richtlinie Kaderarbeit des BPV NRW“ festgelegt.

- § 38 (2) Die „Richtlinie Kaderarbeit des BPV NRW“, Änderungen und Ergänzungen dazu werden von einem Team bearbeitet, bestehend aus:

- Dem Vizepräsident Sport oder einem vom Sportausschuss beauftragten Mitglied des Sportausschusses
- dem Kaderbetreuer
- dem Landescoach
- einem vom Sportausschuss gewählten Aktivensprecher.

Zur Inkraftsetzung der (geänderten) Richtlinie bedarf es jeweils eines Vorstandsbeschlusses.

- § 38 (3) Dieses Team bestimmt die Mannschaften, die den BPV NRW bei offiziellen Veranstaltungen - insbesondere beim Länderpokal - vertreten.

- § 38 (4) Das Team nach § 38 (2) bestimmt jeweils, wer für das laufende Jahr in die Liste der Kaderspieler aufgenommen wird. Grundsätzlich kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn die Person an den Kadernsichtungsmaßnahmen aktiv teilgenommen hat.

Bei der Auswahl von Spielern in den Kader des jeweiligen Jahres ist das Team gehalten, entsprechende Informationen bei den Verantwortlichen für die sportlichen Belange des BPV NRW (Sportausschuss, Bezirkskoordinatoren, Ligakoordinatoren) einzuholen. Vor der Aufnahme von Espoirs in den Kader ist das Team zudem gehalten, entsprechende Informationen beim Vizepräsident Jugend einzuholen.

- § 38 (5) Das Team bestimmt zudem, wer aus der Liste der Kaderspieler zu einem bestimmten Ereignis als Vertreter des BPV NRW entsandt wird.
- § 38 (6) Dem Vorstand steht hinsichtlich der unter § 38 (4) und (5) beschriebenen Maßnahmen jeweils ein Vetorecht zu, für das es eines Vorstandsbeschlusses bedarf.

- § 38 (7) Das Team hat einen Kaderetatplan für das jeweils nächste Kalenderjahr aufzustellen. Darin einzustellen sind alle für eine belastbare Planung des Verbandsetats erforderlichen Informationen, insbesondere über angestrebte Maßnahmen/Veranstaltungen/Reisen, voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und Kosten.

Der Etatplan ist jeweils bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres über den Vizepräsident Sport an den Vorstand zu senden. Dieser wird einen ordnungsgemäßen Etatplan in seine Etatberatungen mit einbeziehen.

Im Rahmen des vom Verbandstag genehmigten Etats und unter Beachtung der Vorgaben des einschlägigen Regelwerkes, insbesondere der Finanzordnung, bestimmt das Team im Rahmen der für die Kaderarbeit zur Verfügung stehenden Mittel geeignete Maßnahmen zur Förderung der (Kader-)Spieler.

- § 38 (8) Teilnehmer an Kaderveranstaltungen können für die Fahrten zu diesen Veranstaltungen einen Zuschuss zu Fahrt- und anderen Kosten erhalten. Näheres ergibt sich aus der Finanzordnung.

VIII. Ordnungs- und Strafgebühren, Proteste und Einsprüche

§ 39 Ordnungs- und Strafgebühren

§ 39 (1) Die in dieser Ordnung festgelegten Ordnungs- und Strafgebühren sind von den jeweils zuständigen Personen / Gremien zu verhängen und den betroffenen Vereinen über die Geschäftsstelle unverzüglich mit Begründung mitzuteilen.

§ 40 Proteste

§ 40 (1) Gegen die von Personen und Gremien getroffenen Entscheidungen können die betroffenen Spieler Protest einlegen. Dies soll möglichst unmittelbar geschehen, damit notwendige Korrekturen vorgenommen werden können.

§ 40 (2) Sie müssen dabei geltend machen, dass gegen bestehende Regelungen und / oder gegen Grundsätze der Sportordnung oder gegen höherrangige Regelungen verstoßen worden ist und dass sie durch die getroffene Entscheidung unrechtmäßig benachteiligt worden sind.

§ 40 (3) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach der Rechtsordnung des BPV NRW. Gegen die nach dieser Vorschrift mitzuteilende Entscheidung ist der Einspruch beim Rechtsausschuss zulässig.

IX. Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten

Das Register aller Änderungen der Sportordnung BPV NRW kann in „**Sportordnung Anlage 5** – Register der Änderungen zur Sportordnung BPV NRW“ eingesehen werden. In der Sportordnung selbst werden die zuletzt getätigten Änderungen angegeben.

Durch Beschluss des Sportausschusses BPV NRW am 15.04.2021 wurde zuletzt geändert:

- § 29 Anmeldeverfahren (Liga)
- § 29 (3) redaktionelle Änderung
- § 29 (4) Zusatz: „Liga-Spielbetrieb mit Einzelspieltagen“
- § 29 (5) Konkretisierung bei Meldung mehrerer Mannschaften
- § 29 (6) Aktualisierung der Melde-Adresse
- § 29 (8-12) Aktualisierungen zum Meldeverfahren per „Vereinslogin“
- § 32 (2) Berichtigung des Titels „Richtlinie-Ligaspielbetrieb“
- § 33 (4) Aktualisierung hinsichtlich der Auslagerung des Schemas in „Sportordnung Anlage 4 - Schemata für die Austragung von Liga-Begegnungen“
- § 33 (13) Anpassung an das int. Reglement (30 Minuten-Regel)
- § 41 Aktualisierender Einleitungstext hinsichtlich der Auslagerung von IX. Inkrafttreten in „Sportordnung Anlage 5 - Register der Änderungen zur Sportordnung BPV NRW“

Anlagen

- 1) Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV
- 2) Antrag auf Ausstellung einer „Tages-Ersatz-Lizenz“
- 3) Das Schweizer System
- 4) Schemata für die Austragung von Liga-Begegnungen
- 5) Register der Änderungen zur Sportordnung BPV NRW